

Eingegangene Stellungnahmen (Sammeldokument)

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der HKP-RL, SAPV-RL, ST-RL, HilfsM-RL, HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ, KT-RL sowie AU-RL: Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Stand: 25. Mai 2020

Organisationen

Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V., Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V., Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. (dba, dbl, dbs)

Aktion psychisch Kranke e.V.

VDB-Physiotherapieverband e.V. - Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der Physiotherapie e.V.

eurocom e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik

Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Bundesärztekammer

Der Paritätische Gesamtverband

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

SHV – Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V.

Deutscher Pflegerat e.V.

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V.

Bundesinnung der Hörakustiker KdöR

Bundespsychotherapeutenkammer

Dachverband Gemeindepsychiatrie

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen

Bundeszahnärztekammer

AWO Bundesverband e. V.

**Stellungnahme über eine Änderung der
Heilmittel-Richtlinie und Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte:**

**- Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-
Pandemie -**

 <p>Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V.</p>	 <p>Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.</p>	 <p>Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie</p>
<p>Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V. Holstenwall 12 20355 Hamburg www.dba-ev.de</p>	<p>Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. Augustinusstraße 11a 50226 Frechen www.dbl-ev.de</p>	<p>Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. Goethestraße 16 47441 Moers www.dbs-ev.de</p>

Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

<p>Stellungnahme dba, dbl, dbs 20. Mai 2020</p>	
	<p>Begründung</p>
<p>HeilM-RL Abs. 1</p>	<p>Einer Verlängerung bis zum 30. Juni wird ausdrücklich zu- gestimmt.</p>
<p>Abs. 1</p>	<p>Wir bitten um Anpassung der Formatierung in a) bis c).</p>
<p>Abs. 2</p>	<p>Die Dauer der Geltung der Sonderregelungen zum Entlassma- nagement mit</p> <p><i>„wenn und und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat“</i></p> <p>ist für die verordnenden Ärzte, Heilmittelerbringer und abrech- nenden Krankenkassen nicht praktikabel, da diese im Einzelfall prüfen müssen, ob die epidemische Lage noch besteht.</p> <p>Wünschenswert wäre daher eine Regelung wie z.B. im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur „Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesund- heitsfachberufen während einer epidemischen Lage von natio- naler Tragweite“</p> <p>Dort heißt es: Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölke- rung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite] in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der</p>



Stellungnahme dba, dbl, dbs		20. Mai 2020
	<p>epidemischen Lage von nationaler Tragweite, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:</p> <p>„wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und bis zum Ablauf des Folgemonats, nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, ...</p>	
HeiIM-RL ZÄ	Einer Verlängerung bis zum den 30. Juni wird ausdrücklich zugestimmt.	

Marion Malzahn

dba
Marion Malzahn
1. Vorsitzende

Frauke Kern

dbl
Frauke Kern
Mitglied im Bundesvorstand,
Interessenvertretung
Freiberufler

Katrin Schubert

dbs
Katrin Schubert
1. Vorsitzende

Von: [Jörg Holke](#)
An: [Hellbardt, Mario](#)
Betreff: G-BA: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Datum: Mittwoch, 20. Mai 2020 14:41:29

Betreff: *Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie*

Hier: Änderung der Soziotherapie-RL

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Beschlussentwurfes bezüglich der o.a. Richtlinienänderungen.

Die Aktion psychisch Kranke (APK) nimmt Bezug auf die Änderung der Soziotherapie-RL.

Wir sehen die Verlängerung der SARS.COV-2 bedingten Änderung auf Grund der weiterhin bestehenden Auswirkungen auf die Leistungserbringung als geboten an und begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Änderungen in der Verwaltungspraxis waren und sind hilfreich in der Weiterführung der Leistungserbringung, entscheidender für die im Sinne der Patientinnen und Patienten gebotene Aufrechterhaltung der Leistung ist die Eröffnung alternative Leistungserbringungsformen. Insofern möchten wir unsere Anregung, in Bezug auf die Leistungsgestaltung in § 3 der Richtlinie auch die Telekommunikation und digitale Kontaktmöglichkeit mit Kostenersatz für eine Soziotherapieeinheit zu ermöglichen, erneut übermitteln. Voraussetzung wäre, dass eine direkte bzw. persönliche Kontaktmöglichkeit (hier SARS-COV-2 bedingt, öffentlich-rechtliche Vorgaben) nicht realisierbar ist, das Ziel der Soziotherapie(einheit) auch in dieser Form erreicht werden kann und der Datenschutz Berücksichtigung findet.

Die bisherigen Ausführungsempfehlungen auf der Ebene der einzelnen Krankenkassen sind hier noch zu defensiv und bieten keine ausreichende Verbindlichkeit für die Kostenerstattung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Holke
Geschäftsführer

Aktion psychisch Kranke e.V. (APK)
Oppelnerstr. 130
53119 Bonn
Tel. 0228-676740
www.apk-ev.de
holke@apk-ev.de

Von: bv@vdb-physiotherapieverband.de
An: [Hellbardt, Mario](#)
Betreff: AW: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Datum: Mittwoch, 20. Mai 2020 15:32:14

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zur Abgabe einer Stellungnahme.

Wir begrüßen die Verlängerung der Fristenaussetzung bis zum 30.06.2020 und haben darüber hinaus keinen weiteren Stellungnahmebedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Steinbrenner
SG3 Info & Services

VDB Bundesverband e.V.
Marienstr. 27
12207 Berlin

Tel: 030 / 367 000 00
Fax: 030 / 367 000 02

eMail: sg3@vdb-physio.de
<http://www.vdb-physio.de>

Diese Information ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und kann vertraulich oder gesetzlich geschuetzte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der bestimmungsgemaesse Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemaessen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Fuer Schaeden, die dem Empfaenger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

The information contained in this email is intended only for its addressee and may contain confidential and/or privileged information. If the reader of this email is not the intended recipient, you are hereby notified that reading, saving, distribution or use of the content of this email in any way is prohibited. If you have received this email in error, please notify the sender and delete the email. We use updated antivirus protection software. We do not accept any responsibility for damages caused anyhow by viruses transmitted via email.

eurocom e.V. · Reinhardtstr. 15 · D-10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste
Leistungen
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin
Email: mario.hellbardt@g-ba.de

Berlin, 20.Mai 2020

Stellungnahme zum Beschlussentwurf des G-BA zur Änderung der HilfsM-RL (COVID-19-Sonderregelung)

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank, dass Sie den berechtigten Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorschläge. Jedoch halten wir es aufgrund der anhaltenden Situation für dringend notwendig, die in § 8 a vorgesehene Ausnahmeregelung der Hilfsmittelrichtlinie auf alle medizinisch notwendigen Hilfsmittel auszuweiten.

Im Hilfsmittelverzeichnis sind u.a. auch Hilfsmittel mit definierter Nutzungsdauer aufgeführt. Weiterhin können Hilfsmittel durch Defekte nur noch eingeschränkt bis gar nicht mehr gebrauchsfähig sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass es sich bei den Patienten, um Personen handelt, die den Risikogruppen angehören und somit den Weg in die Arztpraxis aufgrund des erhöhten Risikos nicht wahrnehmen. Jedoch benötigen auch diese Patienten die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Daher sollte der Zugang zur Hilfsmittelversorgung auch für diese Personengruppen ermöglicht werden.

Somit schlagen wir vor § 8a Abs. 1 Buchst. b HilfsM-RL wie folgt zu ändern:

- „b) *Folgeverordnungen für ~~zum Verbrauch bestimmte~~ Hilfsmittel können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“*

eurocom e.V.
European Manufacturers Federation
for Compression Therapy and
Orthopaedic Devices

Reinhardtstr. 15
D-10117 Berlin

Telefon +49 30 25 76 35 060

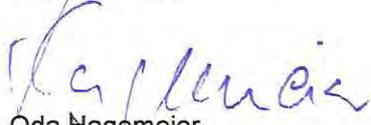
Fax +49 30 25 76 35 069

E-Mail info@eurocom-info.de

www.eurocom-info.de

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
eurocom e.V.



Oda Hagemeyer
Geschäftsführerin

Stellungnahme zu der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	
22.05.2020	
Änderung	Stellungnahme
<p>HKP-RL</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie befristet bis zum 30. Juni 2020 folgende Maßgaben:</p>	<p>Der bpa begrüßt die Verlängerung der Ausnahmeregelungen bis zum 30.06.2020. Wie in den Tragenden Gründen dargelegt wurde, muss aufgrund der ersten Lockerungen von den pandemiebedingten Einschränkungen in den kommenden Wochen mit zunehmenden Neuinfektionen gerechnet werden.</p> <p>Der bpa befürwortet deshalb auch die unter Punkt 2.3 in den Tragenden Gründen aufgeführte Position von KBV, KZBV, DKG, PatV zur regelmäßigen Neubewertung der Situation.</p> <p>Die grundsätzliche Verknüpfung der Ausnahmeregelungen mit der Feststellung des Deutschen Bundestages zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erscheint sinnvoll, da mit weiteren Neuinfektionen sowie weiteren Virusausbrüchen gerechnet werden muss. Die Bedrohung durch Epidemien nimmt zu.</p> <p>Die Verknüpfung der Ausnahmeregelungen mit den Feststellungen der Bundesregierung ermöglicht es, auf eine epidemische Lage unmittelbar zu reagieren, ohne dass zunächst Beschlüsse mit entsprechender Vorlaufzeit gefasst und in Kraft gesetzt werden müssen. Der bpa regt deshalb die Erweiterung der vom G-BA vorgesehenen Verknüpfung an, die im vorliegenden Beschluss lediglich auf die jeweiligen Fristen beschränkt ist, damit auch inhaltliche Sonderregelungen, wie z.B. das Ausstellen von Folgeverordnungen nach telefonischer Anamnese usw., in einem epidemischen Gefährdungsfall unmittelbar greifen.</p>
<p>HKP-RL § 9 b)</p>	<p>Bezüglich der Folgeverordnungen unterstützt der bpa die Position der KBV. Es ist sachgerecht, dass die Regelung zur Begründung von längerfristigen Folgeverordnungen sowie die Anforderung zur Ausstellung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums weiterhin ausgesetzt bleiben.</p>

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	
22.05.2020	
	<p>Insbesondere bei chronischen Erkrankungen und einem längerfristigen Unterstützungsbedarf ist es geboten, dass die Patienten nicht allein aufgrund von benötigten Verordnungen die Arztpraxis aufsuchen müssen und damit einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Die Aus- / Zustellung von Verordnungen muss zum Schutze aller so flexibel wie möglich gehandhabt werden.</p>
<p>SAPV-RL</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie gilt befristet bis zum 30. Juni 2020 die Regelung nach § 8 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.</p> <p>(2) Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die 7-Tage-Frist auf eine 14-Tage-Frist erweitert wird.“</p>	<p>Der bpa begrüßt die vorgesehene Regelung mit der erweiterten Einreichungsfrist. Die Verlängerung ist sachgerecht, um die SAPV-Teams zu entlasten.</p> <p>Der Grundsatz, dass die Ausnahmeregelung gilt, sobald die Bundesregierung eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt, erlaubt die gebotene Flexibilität.</p>
<p>Soziotherapie-RL</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gilt befristet bis zum 30. Juni 2020 die Regelung nach § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.</p> <p>(2) Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 4a mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 7-Kalendertage-Frist wird auf eine 14-Kalendertage-Frist erweitert. - Die unmittelbare Erforderlichkeit kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung 	<p>Der bpa begrüßt die Verlängerung der Ausnahmeregelung sowie die Gleichbehandlung der Leistungsbereiche häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie.</p> <p>Die Verknüpfung mit der Feststellung des Deutschen Bundestages gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz für eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ist ebenfalls sinnvoll, da die Ausnahmeregelungen somit unmittelbar an die Gefährdungseinschätzung der Bundesregierung gekoppelt sind und grundsätzlich für den Pandemiefall eingeräumt werden.</p>

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

22.05.2020

des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben.“

HilfsM-RL

(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie befristet bis 30. Juni 2020 folgende Maßgaben:

a) Die Regelung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die festgelegte Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, ausgesetzt wird.

b) Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“

(2) Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 6a mit folgenden Maßgaben:

- Die 7-Kalendertage-Frist wird auf eine 14-Kalendertage-Frist erweitert.

- Die unmittelbare Erforderlichkeit kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben.“

Die Flexibilisierung bei der Verordnung von Hilfsmitteln wird begrüßt. Insbesondere die Verlängerung zur Möglichkeit der telefonischen Abstimmung für Verordnungen über zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (1 b) stellt für die Patienten, Angehörigen und Pflegedienste eine notwendige Vereinfachung dar.

Begrüßenswert wäre, wenn auch die in 1 a und b aufgeführten Ausnahmeregelungen an die Feststellung des Deutschen Bundestags zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gekoppelt werden. Dies würde ermöglichen, dass die Sonderregelungen solange gelten, wie eine aktuelle Gefährdungslage vorliegt und nicht vom G-BA für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden.

Krankentransport-Richtlinie

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie befristet bis zum 30. Juni 2020 folgende Maßgaben:

a) Die Regelung nach § 6 Absatz 3 Satz 1, wonach Krankentransporte zur ambulanten Behandlung der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen, findet für

Der bpa begrüßt, dass auch die Sonderregelungen zu den Krankenfahrten bis Ende Juni 2020 verlängert werden.

Die Streichung des Abs. b ist folgerichtig, da die Krankentransport-RL in § 7 Abs. 2 Satz 1 b keine Fristen enthält.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

22.05.2020

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, keine Anwendung. Entsprechende Krankentransporte sind damit genehmigungsfrei. Die Verordnung nach § 2 ist entsprechend zu kennzeichnen.

b) Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach den §§ 7 und 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an einen in der Arztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat.“

~~b) Die Fristen für die Verordnung von Fahrten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b zu einer vor- oder nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V, werden erweitert. Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für drei Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung und Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für sieben Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.~~

Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt § 4a mit der Maßgabe, dass die 7-Kalendertage-Frist auf eine 14-Kalendertage-Frist erweitert wird und dass sich die unmittelbare Erforderlichkeit auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben kann.“

Die grundsätzliche Vorgabe zur möglichen Verlängerung der geltenden Fristen in einem Pandemiefall werden begrüßt. So kann flexibel auf eine (erneute) akute Gefährdungslage reagiert werden.

Stellungnahme des VDAB

**zur Verlängerung und Anpassung der
Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

hkp@g-ba.de

Berlin, 22. Mai 2020

Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Um die Planbarkeit für alle in der Pflege Beschäftigten zu erhöhen und den bürokratischen und organisatorischen Mehraufwand zu verringern, halten wir es für angebracht die Gültigkeit der Sonderregelungen unter den generellen Vorbehalt der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag zu knüpfen.

Weiterhin halten wir die Position der Patientenvertreter in Bezug auf die in der HKP-RL hinterlegte Aussetzung der 14-tägigen Frist für nur folgerichtig. Solange die Covid-19-Epidemie nicht weitestgehend eingedämmt wurde, müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Anstieg von Neuinfektionen zu verhindern. Hierzu zählt auch von der Möglichkeit Gebrauch machen zu können, die Dauer der Erstverordnung in individuellen Fällen zu erhöhen. Dies ist angesichts der aktuellen Lage nur sachgerecht.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer

Stellungnahme Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien

- **über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege,**
- **zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung,**
- **über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten sowie**
- **über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung – Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

www.caritas.de

Datum 19. Mai 2020

Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Verlängerung der Sonderregelungen in den Richtlinien zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Hilfs- und Heilmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten sowie die Möglichkeit der Verlängerung der AU von 7 auf 14 Tagen.

Die Verlängerungen gelten befristet bis zum 30. Juni 2020 weiter. Dies ist angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten. Die Regelungen erleichtern die Ausstellung von Folgeverordnungen, verlängern die Gültigkeit der Verordnungen und erweitern die Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkasse. Auf diese Weise werden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich würden, vermieden und so Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient/innen zu gefährden. Die Verlängerung der Sonderregelungen erleichtert auch den Pflegeeinrichtungen, die die Verordnungen der Patienten in der Arztpraxis abholen müssen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen müssen, wesentlich die Arbeit. Dies hat sich in den letzten Wochen, in denen die Pflegeeinrichtungen mit einer noch höheren Arbeitsverdichtung aufgrund der Pandemie konfrontiert waren, vielfältig bewährt. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Pro-

Deutscher Caritasverband e.V.

zesse in der Pandemie geleistet. Sehr hilfreich ist auch die Verlängerung der Sonderregelungen für die Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus.

Der Deutsche Caritasverband sieht nur in einem Punkt Änderungsbedarf: Die Erstverordnung der häuslichen Krankenpflege, die im Regelfall für bis zu 14 Tagen ausgestellt werden kann, sollte, solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, weiterhin im Einzelfall und nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden können. Wir schließen uns hier dem Vorschlag der Patientenvertreter/innen (PatV) an.

Insbesondere ist bei bestimmten Erkrankungen (z.B. für Leistung Insulingabe, Kompressionsbehandlung) eine weitere Verordnung absehbar, sodass dies in dieser angespannten Pandemiesituation eine Entlastung darstellen würde

Des Weiteren bittet der Deutsche Caritasverband, dass der Gemeinsame Bundesausschuss Mitte Juni die pandemische Lage neu bewertet, um über ggf. weitere Verlängerungen der Sonderregelung rechtzeitig beraten zu können.

Berlin/Freiburg, 20. Mai 2020

gez. Dr. Elisabeth Fix/Nora Roßner

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder Handy 0151-16759875, Elisabeth.Fx@caritas.de

Nora Roßner, Referat Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200 268, Nora.Rossner@caritas.de

Bundesinnungsverband für Orthopädie. Technik
Reinoldstraße 7 - 9 · 44135 Dortmund



Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen
Herrn Mario Hellbardt
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Alexander Hesse
Telefon: +49 231 557050-28
Telefax: +49 231 557050-40
E-Mail: hesse@biv-ot.org
Datum: 22.05.2020

Per E-Mail an: Mario.Hellbardt@g-ba.de

Stellungnahme zum Beschlussentwurf des G-BA zur Änderung der Hilfsmittelrichtlinie (COVID-19-Sonderregelung)

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

für die Möglichkeit der Stellungnahme angesichts des kleinen verbleibenden Zeitfensters dürfen wir uns bedanken.

Grundsätzlich begrüßt der Bundesinnungsverband für Orthopädiertechnik die angedachten Änderungen im § 8a der Hilfsmittelrichtlinie mit der Verlängerung der Fristen für die Sonderregelungen zur Gültigkeit der ärztlichen Verordnungen und der erleichterten Ausstellung von Folgeversorgungen.

Allerdings halten wir es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu erweitern, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der pandemische Zustand bis zum nunmehr angedachten 30.06.2020 maßgeblich verbessert haben wird. Uns erscheint eine Verlängerung bis zum **30.09.2020** sachgerecht.

Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, böte es sich an, die Geltungsdauer des § 8a Abs. 1 HilfsM-RL an den Zeitraum aus § 8a Abs. 2 HilfsM-RL anzupassen und auch hier das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als maßgebliches Geltungskriterium heranzuziehen. Wir erlauben uns für diesen Fall jedoch darauf hinzuweisen, dass vor der Beendigung der Feststellung der epidemischen Lage eine Ankündigungs- bzw. Übergangsfrist von mindestens einer Woche notwendig ist, damit die Marktteilnehmer entsprechend informiert werden und sich auf die geänderten Regelungen vorbereiten können.

Freundliche Grüße

**Bundesinnungsverband
für Orthopädie. Technik**

Alf Reuter
Präsident

Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer

Gemeinsamer Bundesausschuss
Mario Hellbardt
Abteilung Methodenbewertung
und Veranlasste Leistungen

Mario.Hellbardt@g-ba.de

Essen, 22.05.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen der HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL, HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ, Krankentransport-RL sowie Arbeitsunfähigkeits-RL aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

hiermit möchten wir zu dem oben bezeichneten Beschlussentwurf – entsprechend unseres richtlinienbezogenen Stellungnahmerechts - wie folgt Stellung nehmen:

Die Änderung der Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf durch die Sonderregelung nach §2 bis zum 20.06. 2020 ausgestellt.

Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob diese erneut sehr kurzfristig gehaltene zeitliche Begrenzung für das Heilmittel ambulante Ernährungstherapie ausreicht oder nicht doch bereits jetzt eine längere Frist z.B. bis zum 31.12.2020 gesetzt werden sollte.

Das Heilmittel ambulante Ernährungstherapie bei Mukoviszidose und seltenen angeborenen Stoffwechselstörungen betrifft eine für schwere Verläufe von COVID 19-Infektionen extrem vulnerable Patientengruppe. Aus unserer Perspektive ist auch mittelfristig alles zu tun, um diese durch Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis vor einer Infektion zu schützen. Gerade im Bereich der seltenen Stoffwechselerkrankungen sind regelmäßige Arztkontakte und die Kontrolle der Blutwerte per se notwendig. Die Ergebnisse dieser und die ggf. damit notwendig werdende ernährungstherapeutische Intervention werden allerdings häufig telefonisch übermittelt. Ein erneutes Aufsuchen der verantwortlichen Stoffwechselambulanz zum Zweck der Abholung einer Verordnung ist somit im Rahmen von Folgeverordnungen aus unserer Perspektive häufig unnötig und zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Köpcke

Präsidentin VDD e.V.

DBfK Bundesverband Alt-Moabit 91 10559 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
D-10587 Berlin
per E-Mail

Bundesverband

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
T +49 30 219 157-0
F +49 30 219 157-77
dbfk@dbfk.de
www.dbfk.de

Berlin, 22.05.2020

Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. In Hinblick auf die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und die professionell Pflegenden bedeutet die Verlängerung der Sonderregelungen eine Erleichterung in weiterhin herausfordernden Zeiten.

I. HKP Richtlinie

§ 9 Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Absatz 1a

Der DBfK schließt sich den Ausführungen der PatV an.

Absatz 1b

Der DBfK schließt sich den Ausführungen der KBV und PatV an.

Begründung

Durch die Sonderregelungen sollen insbesondere vulnerable Patientengruppen geschützt werden, indem das Aufsuchen von Arztpraxen vermieden oder reduziert werden soll. Auch wenn die derzeitigen Fallzahlen moderat sind, ist ein Arztbesuch für Pflegebedürftige wie auch für An- und Zugehörige weiterhin mit Ängsten, Unsicherheiten und einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden. Dies betrifft nicht nur das Aufsuchen der Arztpraxis, sondern auch die Fahrt dorthin, z.B. mit dem ÖPNV. Um eine lückenlose Versorgung zu gewährleisten, sieht der DBfK es als notwendig an, Erstverordnungen nach individuellem Bedarf auch für einen längeren Zeitraum auszustellen sowie Folgeverordnungen ohne Begründungen zu genehmigen und die Vorgabe einer Ausstellung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszusetzen.

Der DBfK begrüßt ausdrücklich die Fristverlängerungen und – erweiterungen sowie weitere Sonderregelungen

- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Krankenfahrten
- Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten
- über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung.

Von: [Petzold, Christian](#)
An: [Hellbardt, Mario](#)
Cc: [Zorn, Ulrich](#); [Wendland, Katharina](#); [Susen, Britta](#); [Eichner, Diana](#)
Betreff: AW: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Datum: Freitag, 22. Mai 2020 09:45:11

Sehr geehrter Herr Hellbardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der geplanten Beschlussfassung.

Die Bundesärztekammer stimmt dem Beschlussentwurf in der Fassung der KBV zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (**Häusliche Krankenpflege-Richtlinie**) vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 07.04.2020 B3) zu. Darüber hinaus hat die Bundesärztekammer keine Änderungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Dipl.-Pfleger Christian Petzold
Referent Dezernat 1

Bundesärztekammer
Dezernat 1-Versorgung und Bevölkerungsmedizin
Herbert-Lewin-Platz1
10623 Berlin
Fon: +49 30 400456-432
Fax: +49 30 400456-378
christian.petzold@baek.de
<http://www.bundesaerztekammer.de>

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschuss über eine Änderung der Richtlinien

- **über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege,**
- **zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung,**
- **über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten sowie**
- **über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung – Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie –**

Stellungnahme

.....
.....

Der Paritätische begrüßt die Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen in den jeweiligen Richtlinien. Sie gewährleisten in der für das Gesundheits- und Pflegewesen herausfordernden Situation eine zügige, unbürokratische und kontinuierliche Leistungserbringung.

Die Verlängerung der Sonderregelungen ist nach Einschätzung des Paritätischen dringend geboten. Insbesondere vulnerable Patient*innen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre

Angehörige müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Verlängerung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie tragen hierzu bei, indem Besuche in Arztpraxen, die nur aufgrund von Abholdung der Verordnung erforderlich würden, vermieden und so Ansteckungsrisiken reduziert werden können.

Die Verlängerung der Sonderregelungen erleichtert auch den Pflegeeinrichtungen und ihren Mitarbeitenden, die die Verordnungen der Patient*innen vielfach in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen, wesentlich die Arbeit. Dies hat sich in den letzten Wochen, in denen die Pflegeeinrichtungen mit einer noch höheren Arbeitsverdichtung aufgrund der Pandemie konfrontiert waren, bewährt. Mit den Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte nach Einschätzung des Paritätischen ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet werden.

Änderungsbedarf sieht der Paritätische in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie. Die Erstverordnung der häuslichen Krankenpflege sollte, solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, weiterhin im Einzelfall und nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden können. Der Paritätische schließt sich hier dem Vorschlag der Patientenvertreter*innen (PatV) an.

Bestimmte Erkrankungen lassen in einigen Fällen eine weitere Verordnung vermuten, so dass ein verlängerter Zeitraum bei Erstverordnungen in dieser angespannten Pandemiesituation eine weitere Entlastung der beteiligten Akteure sowie die Reduzierung des Ansteckungsrisikos bedeuten würde.

Der Paritätische regt darüber hinaus an, dass der Gemeinsame Bundesausschuss Mitte Juni die pandemische Lage neu bewertet, um über ggf. weitere Verlängerungen der Sonderregelungen rechtzeitig beraten zu können.

Berlin, 22. Mai 2020

Lisa Schmidt

Gesundheit, Teilhabe und Dienstleistungen

Kontakt

altenhilfe@paritaet.org

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen
Gutenbergstraße 13
D-10587 Berlin

eMail: mario.hellbardt@g-ba.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Erika Stempfle
Referentin
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und
Pflege

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1672
F +49 30 65211-3672
erika.stempfle@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 22.05.2020

Stellungnahme der Diakonie Deutschland/ Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Verlängerung der Sonderregelungen in den Richtlinien zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Hilfs- und Heilmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten sowie die Möglichkeit der Verlängerung der AU von 7 auf 14 Tagen.

Die Verlängerungen gelten befristet bis zum 30. Juni 2020 weiter. Dies ist angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten. Die Regelungen erleichtern die Ausstellung von Folgeverordnungen, verlängern die Gültigkeit der Verordnungen und erweitern die Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkasse. Auf diese Weise werden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich würden, vermieden und so Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient/innen zu gefährden. Die Verlängerung der Sonderregelungen erleichtert auch den Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten, die die Verordnungen der Patienten in der Arztpraxis abholen müssen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen müssen, wesentlich die Arbeit. Dies hat sich in den letzten Wochen, in denen die Pflegedienste und die Pflegeeinrichtungen mit einer noch höheren Arbeitsverdichtung aufgrund der Pandemie konfrontiert waren, vielfältig bewährt. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Aus Sicht der Diakonie Deutschland haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

der Pandemie geleistet. Sehr hilfreich ist auch die Verlängerung der Sonderregelungen für die Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland sollte die Erstverordnung der häuslichen Krankenpflege, die im Regelfall für bis zu 14 Tagen ausgestellt werden kann, solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, weiterhin im Einzelfall und nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden können. Wir schließen uns hier dem Vorschlag der Patientenvertreter/innen (PatV) an. Insbesondere ist bei bestimmten Erkrankungen (z.B. für Leistung Insulingabe, Kompressionsbehandlung) eine weitere Verordnung absehbar, sodass dies in dieser angespannten Pandemiesituation eine Entlastung darstellen würde.

Des Weiteren bittet die Diakonie Deutschland, dass der Gemeinsame Bundesausschuss Mitte Juni die pandemische Lage neu bewertet, um über ggf. weitere Verlängerungen der Sonderregelungen und ggf. auch für einen längeren Zeitraum rechtzeitig beraten zu können.

gez.

Erika Stempfle
Arbeitsfeld ambulante gesundheits- und
sozialpflegerische Dienste/Ambulante Altenhilfe

Von: [SHV-Heilmittelverbände](#)
An: [Hellbardt, Mario](#); [info](#)
Betreff: AW: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Datum: Freitag, 22. Mai 2020 10:46:59

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für Ihre Nachricht und der Möglichkeit, zur Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen/Covid-19-Pandemie.

Der Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V. ist mit dem Beschlusssentwurf einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Mohrmann

Sekretariat

SHV – Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V.

Deutzer Freiheit 72-74

50679 Köln

Tel. 0221/981027 14

info@shv-heilmittelverbaende.de

www.shv-heilmittelverbaende.de

Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten sowie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung – Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie –

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum o.g. Beschlussentwurf des G-BA.

I. HKP Richtlinie

§ 9 Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Absatz 1a

Der DPR schließt sich den Ausführungen der PatV an.

Absatz 1b

Der DPR schließt sich den Ausführungen der KBV und PatV an.

Begründung

Der DPR hält es für erforderlich, aufgrund von individuellem Bedarf Erstverordnungen auch für einen längeren Zeitraum auszustellen sowie Folgeverordnungen ohne Begründungen zu genehmigen. Die Vorgabe einer Ausstellung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums

soll demnach ausgesetzt werden. Dadurch könnten der Besuch einer Arztpraxis bzw. die Hin- und Rückwege reduziert oder vermieden werden und das Risiko vor Infektionen insbesondere von gefährdeten Patientengruppen minimiert werden.

Der DPR begrüßt ausdrücklich die Fristverlängerungen und -erweiterungen sowie weitere Sonderregelungen

- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung
- über die Verordnung von Krankenfahrten
- Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten
- über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit
- die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung

Berlin, 22. Mai 2020

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de



Wir sind für Sie da!
Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Stellungnahme des BED e.V. zur Verlängerung und Anpassung der Änderung der

- **Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie,**
- **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-
Richtlinie,**
- **Soziotherapie- Richtlinie,**
- **Hilfsmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte,**
- **Krankentransport-Richtlinie sowie**
- **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

bezüglich der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Wir begrüßen die Verlängerung und Anpassung.

Freitag, 22. Mai 2020

Herzliche Grüße
i.A.

Andrea Hiller

Leitung Beratung und Information
Assistenz der Geschäftsführung

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V.
Maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene im Bereich Ergotherapie

Büro: 05221-875 945 3
Mobil: 0172-381 384 5
Fax: 0721-509 663 407
e-mail: a.hiller@bed-ev.de

Website: www.bed-ev.de
Verbandsregisternummer: VR 5578
Registersitz Essen

BED
Bundesverband für
Ergotherapeuten in Deutschland
e. V.

Verwaltung
Nohner Str. 10
66693 Mettlach
Tel 06868 - 9109 25
Fax 06868 - 9109 15

Bürotelefon:
05221-875 945 3

E-Mail: info@bed-ev.de
Web: www.bed-ev.de

Geschäftsführender Vorstand
Diplom-Betriebswirt
Christine Donner

Verbandsregister
Reg.-Nr. VR 5578
Amtsgericht Essen

Bankverbindung
DKB Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr. 208 52 72
BLZ 120 300 00
IBAN:DE47120300000002085272
SWIFT/BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-
Identifikationsnummer:
DE37ZZZ00000759298

Herrn
Mario Hellbardt
Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

22.05.2020

Änderung der Hilfsmittel/Richtlinie (HilfsM/RL) aufgrund der COVID-19-Pandemie

hier: Stellungnahmerecht gem. § 92 Abs.7a SGB V

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

wir nehmen als die für die Wahrnehmung der Interessen des Hörakustikerhandwerks maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene gem. § 92 Abs.7a i.V.m. § 127 Abs.9 SGB V zu dem von Ihnen übersandten Beschlussentwurf vom 19. Mai 2020 zur Änderung der HilfsM-RL aufgrund der COVID-19-Pandemie wie folgt Stellung.

Wir gehen davon aus, dass eine mündliche Stellungnahme in Anbetracht der Kürze der Frist nicht vorgesehen ist. Anderenfalls beantragen wir, zu den weiteren Beratungen des Unterausschusses „Veranlasste Leistungen“ zu der hier gegenständlichen Thematik zugelassen zu werden (§ 12 Abs.5 Verfahrensordnung G-BA).

I. G-BA Beschlussentwurf vom 19. Mai 2020**1. Punkt IV. (§ 6a HilfsM-RL)**

Wir kritisieren, dass die vom G-BA im Rahmen des Entlassmanagements geplante Verlängerung der Verordnungsdauer von 7 auf 14 Tagen weiterhin hinter den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes vom 25.03.2020 zurückbleibt.

2. Punkt IV. (§ 8 Absatz 2 Satz 1 HilfsM-RL)

Wir begrüßen, dass die Aussetzung der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1, wonach die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung innerhalb von 28 Kalendertagen aufgenommen werden muss, beibehalten wird.

3. Punkt IV. (zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel)

Wir kritisieren, dass die vom G-BA geplanten Erleichterungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel weiterhin hinter den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes vom 25.03.2020 zurückbleiben.

II. Weiterer Änderungsbedarf Verordnungsvorbehalt für die Hörhilfenversorgung in § 27 HilfsM-RL

Hörbeeinträchtigte Menschen sind aufgrund der aktuellen Lage mehr denn je auf einen entsprechenden Behinderungsausgleich angewiesen. Nur mit Hörsystem können viele Betroffenen überhaupt Nachrichten verfolgen, Hotlines kontaktieren oder telefonisch um Hilfestellungen z.B. beim Einkauf bitten.

Auch die Bundesregierung hebt den hohen Stellenwert des Gesundheitswesens hervor, indem die „Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie“ vom 16.03.2020 bestimmen:

„Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“

Die Bundesländer haben den Leitlinien der Bundesregierung entsprechende Anordnungen erlassen und hierbei die Hörakustiker größtenteils auch explizit benannt.

Gleichzeitig beeinträchtigt die COVID-19-Pandemie weiterhin den Arztbetrieb in HNO-Praxen, so dass Terminvergaben zur Ausstellung des Muster 15 aktuell kaum bzw. nur mit großer zeitlicher Vorlaufzeit erfolgen.

Deshalb weisen wir gerade für die aktuelle Situation der COVID-19-Pandemie nochmals darauf hin, dass der Arztvorbehalt des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V im Hilfsmittelbereich nicht gilt, sodass das Fehlen einer vertragsärztlichen Verordnung den Leistungsanspruch des Versicherten – hier auf ein Hörgerät – nicht ausschließt (st. Rechtsprechung Bundessozialgericht (BSG), vgl. Urt. v. 16.9.1999, BSGE 84, 266, Urt. v. 28.06.2001, BSGE 88, 204, Urt. v. 10.3.2010, SozR 4-2500 § 33 Nr. 29, LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.12.2011, Az.: L 5 KR 31/10).

§ 33 Abs. 5a SGB V ändert daran nichts. Laut der Gesetzesbegründung nimmt die Vorschrift die oben zitierte Rechtsprechung des BSG auf und stellt klar, dass eine vertragsärztliche Verordnung im Hilfsmittelbereich nicht generell erforderlich ist (BT-Drs. 17/10170, S. 25). Der Gesetzgeber brachte dies in § 33 Abs. 5a Satz 1 SGB V dadurch zum Ausdruck, dass eine vertragsärztliche Verordnung nur erforderlich ist, „soweit“ eine erstmalige oder erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Durch das Wort „soweit“ wird klargestellt, dass nicht jede Hilfsmittelversorgung einer vorgehenden ärztlichen Verordnung bedarf.

Dem entspricht der aktuell geltende Wortlaut des § 27 Abs. 1 HilfsM-RL. Klarstellen möchten wir an dieser Stelle, dass durch § 27 Abs. 1 HilfsM-RL in der jetzigen Fassung keinem Versicherten die Möglichkeit verwehrt ist, einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bzw. einen Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bei Problemen mit dem Gehör/dem Hören aufzusuchen.

Im Übrigen regeln die Verträge gem. § 127 Abs. 2 SGB V zwischen den Hörakustikern und den Krankenkassen das Nähere zu der Frage, in welchen Fällen eine ärztliche Verordnung erforderlich ist. Das entspricht dem gesetzgeberischen Konzept der Hilfsmittelversorgung und der Rechtsprechung des BSG.

§ 33 Abs. 5a SGB V weist die Kompetenz zu bestimmen, in welchen Fällen eine vertragsärztliche Verordnung erforderlich ist, schon nicht dem G-BA im Rahmen der HilfsM-RL zu. Zum Letztentscheidungsrecht der Krankenkassen in Bezug auf die Hilfsmittelversorgung hat sich das BSG geäußert.

Die Versorgung der Versicherten mit Hörhilfen dient dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Als solche ist die Versorgung der Versicherten somit nicht zwingend in die originär „ärztliche Therapie einer Erkrankung eingebunden“. Demgemäß urteilte das BSG am 10. März 2011 (Az.: B 3 KR 9/10 R, Rn. 10) wie folgt:

„Der Versorgungsanspruch nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V besteht weder allein aufgrund der vertragsärztlichen Verordnung (...) des Barcodelesegerätes Typ ... noch – wie die Vorinstanzen zu Recht angenommen haben – aufgrund der Auflistung dieses Gerätes im HMV (...). Den Krankenkassen steht vielmehr ein eigenes Entscheidungsrecht zu, ob ein Hilfsmittel nach Maßgabe des § 33 SGB V zur medizinischen Rehabilitation, also zur Sicherung des Erfolges der Krankenhausbehandlung, zur Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung oder zum Ausgleich einer bestehenden Behinderung, im Einzelfall erforderlich ist; dabei können die Krankenkassen zur Klärung medizinisch-therapeutischer Fragen den medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 275 Abs. 3 SGB V einschalten (...).“

Im Ergebnis kann der G-BA mangels Kompetenz keine Konkretisierung des § 33 Abs. 5a SGB V vornehmen. Entsprechende Konkretisierungen der Erforderlichkeit einer Hilfsmittelverordnung sind den Krankenkassen – ggf. in den Verträgen mit den Leistungserbringern – als Entscheidungsträger der Hilfsmittelversorgung zugewiesen.

Um der aktuellen Versorgungssituation gerecht zu werden, sollte daher zumindest für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie klargestellt werden, dass § 27 Abs. 1 HilfsM-RL keine Anwendung findet und damit auf eine ärztliche Verordnung im Bereich der Hörhilfenversorgung vollständig verzichtet werden kann. Nur so können die Versicherten in der aktuellen Situation ausreichend geschützt, die Versorgung gesichert und die Arztpraxen entlastet werden. Hierbei ist besonders die Minimierung des Ansteckungsrisikos in den ohnehin überlasteten HNO-Praxen von Bedeutung, da ein Großteil der schwerhörigen Versicherten bereits altersbedingt zur Corona-Risikogruppe gehört.

Der Beschlussentwurf vom 19. Mai 2020 sieht zwar Vereinfachungen im Hinblick auf den Beginn der Versorgung vor. Ohne weitergehende Erleichterungen auch zum Abschluss der Versorgung kann das in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf erklärte Ziel, die Herausforderungen der aktuellen Pandemie zu bewältigen, jedoch kaum erreicht werden.

Um die bereits unmittelbar bevorstehende Unterversorgung der betroffenen Schwerhörigen zu vermeiden, bitten wir dringend darum, im Beschlussentwurf vom 19.05.2020 auch die Aussetzung der Verordnungspflicht in § 27 Abs. 1 HilfsM-RL vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen


Mariänne Frickel
Präsidentin


Jakob Stephan Baschab
Hauptgeschäftsführer

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Mario Hellbardt
Abteilung M-VL
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

-per E-Mail-

22. Mai 2020

Stellungnahmeverfahren – Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

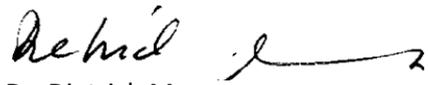
die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt der vorgeschlagenen Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2020 zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgung insbesondere für die vulnerablen Patientengruppen, die die entsprechenden veranlassten Leistungen benötigen, ausdrücklich zu. Auch die Einfügung des dynamischen Verweises bei den Sonderregelungen zur Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements auf die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz durch den Deutschen Bundestag stimmt die BPTK zu.

Hinsichtlich der dissidenten Position zur Verlängerung der Sonderregelungen in der HKP-Richtlinie schließt sich die BPTK der Auffassung der KBV an, dass die Regelungen nach § 5 Absatz 2, wonach bei Folgeverordnungen für eine längere Dauer die Notwendigkeit begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist, aus Gründen der Konsistenz mit der Regelung der Zulässigkeit der rückwirkenden Ausstellung der Folgeverordnung innerhalb von 14 Tagen nach Buchstabe a weiterhin auszusetzen sind.

Nach Auffassung der BPTK wäre es verfrüht, schon jetzt davon auszugehen, dass es sich bei dem geplanten Beschluss um eine letztmalige Verlängerung der Sonderregelungen in den Richtlinien des G-BA handelt, und vielmehr – auch angesichts der bereits vollzogenen und der weiteren geplanten Lockerungen – eine regelmäßige Neubewertung

der sich dynamisch verändernden Lage geboten ist und ggf. eine nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen angezeigt sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietrich Munz', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Dietrich Munz



Der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. begrüßt die Anerkennung der Notwendigkeit der Verlängerung der Sonderregelungen und ihrer Anpassungen aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den G-BA.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

Wir halten es für erforderlich, der folgenden Forderung der Patientenvertretung, wie in den Tragenden Gründen dargestellt, zu folgen:

„Weiterhin ist auch die Verlängerung der Sonderregelungen vom 27. März 2020 in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie betreffend die Dauer der Erstverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und betreffend das Begründungserfordernis für eine Folgeverordnung von längerer Dauer und die Frist für das Ausstellen von Folgeverordnungen nach § 5 Absatz 2 erforderlich.“

Wir schließen uns hierzu der Begründung der PatV an:

„Die Verlängerung der Sonderregelung dient jedoch dem Schutz der besonders vulnerablen Patientengruppe, die häusliche Krankenpflege benötigt. Durch Vermeidung eines zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis können Infektionsrisiken weiterhin vermieden werden, ohne die erforderliche Versorgung der genannten Patientengruppe zu gefährden. Die einheitliche Verlängerung aller Sonderregelungen mit moderater Frist bis zum 30. Juni trägt zudem dazu bei, Verwirrung in den Arztpraxen und bei Patientinnen und Patienten zu vermeiden.“

Dies entspricht den langjährigen Erfahrungen der Gemeindepsychiatrie mit der vulnerablen Gruppe der Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen.

b) Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie und Soziotherapie-Richtlinie: Verlängerung aller Sonderregelungen und ihrer Anpassungen aufgrund der COVID-19-Pandemie an § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz.

Wir halten es für erforderlich, dass alle Sonderregelungen so lange gelten, bis der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz die epidemische Lage von nationaler Tragweite für beendet erklärt hat. Kürzere Fristen sind nicht sinnvoll. Bei Beendigung der Pandemie hat der G-BA zu prüfen, ob für besonders vulnerable Patientengruppen eine befristete Verlängerung darüber hinaus erforderlich ist.

Begründung:

Schon heute ist absehbar, dass alle einschlägigen Regelungen für besonders vulnerable Personen, zu denen die Zielgruppe der Soziotherapie- und HKP-Patienten in aller Regel

gehören, erst nach vollständiger Beendigung der Kontaktbeschränkungen und der übrigen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entfallen können.

Eine Verlängerung mit kürzerer Frist ist daher nicht sachgerecht und würde lediglich unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Tritt die Beendigung ein, ist unmittelbar danach durch den G-BA zu prüfen, ob infolge der Auswirkungen der Pandemie für besonders vulnerable Patientengruppen darüber hinaus eine befristete Verlängerung erforderlich ist. Diese zusätzliche Zeit wird ggf. benötigt, um die sukzessive Umstellung zu den Regelungen wie vor der Pandemie zu erleichtern.

Nils Greve
Vorsitzender

Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V.

Richartzstr. 12
50667 Köln
Telefon 0221 2779 387-0
Mobil 0163 2482112
E-Mail greve@psychiatrie.de
Web www.psychiatrie.de/dachverband



Stellungnahme

des

**Bundesverbandes Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.**

zum

**Entwurf des Gemeinsamer Bundesausschusses
von Änderungen der**

- **Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie,**
- **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-
Richtlinie,**
- **Soziotherapie-Richtlinie,**
- **Hilfsmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte,**
- **Krankentransport-Richtlinie sowie**
- **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

**bezüglich der Verlängerung und Anpassung der
Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

(Stand: 26.03.2020)

I. Vorbemerkung/ Zu den Regelungen im Allgemeinen

Der bad e.V. befürwortet das Treffen von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Diese stellt die von den Änderungen betroffenen Personen vor erhebliche Herausforderungen. Die Sonderregelungen haben Anteil daran, die Belastungen und Gefahren, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in diesem Zusammenhang drohen, abzumildern und auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie:

- a) Die Verlängerung der Regelungen in § 9 („Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.
- b) Eine Begrenzung der Befristung auf Ende Juni 2020 wird jedoch als deutlich zu optimistisch betrachtet. Schon heute ist absehbar, dass die Corona-Pandemie die häusliche Krankenpflege noch deutlich länger beeinträchtigen wird. Der Gesetzgeber ist offensichtlich derselben Auffassung, wenn er Ansprüche wie z.B. aus § 150 Absatz 2 SGB XI n.F., der auch die Erstattung von Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Bereich der häuslichen Krankenpflege mitumfasst, bis Ende September 2020 befristet hat.

Der bad e.V. fordert vor diesem Hintergrund, auch die Regelungen in § 9 nicht nur bis Ende Juni, sondern bis Ende September 2020 zu befristen.

- c) Dem Vorschlag der PatV ist dahingehend zu folgen, die nachfolgende Regelung zu treffen bzw. beizubehalten:

„Die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Beschränkung der Dauer der Erstverordnung auf im Regelfall bis zu 14 Tage wird ausgesetzt. Die Erstverordnung kann nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden.“

Die Verlängerung der Sonderregelung ist erforderlich, weil sie u.a. dem Schutz der besonders vulnerablen Patientengruppe dient, die häuslicher Krankenpflege bedarf. Die Minimierung des Erfordernisses zum zusätzlichen Aufsuchen einer Arztpraxis sollte Infektionsrisiken weiterhin vermeiden helfen, ohne dass die erforderliche Versorgung der Patienten zu gefährden.

- d) Dem Vorschlag der PatV ist dahingehend zu folgen, die nachfolgende Regelung zu treffen bzw. beizubehalten:

„Die Regelungen nach § 5 Absatz 2, wonach bei Folgeverordnungen für eine längere Dauer die Notwendigkeit begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist, werden ausgesetzt.“

Die Verlängerung der Sonderregelung ist erforderlich, weil sie u.a. dem Schutz der besonders vulnerablen Patientengruppe dient, die häuslicher Krankenpflege bedarf. Die Minimierung des Erfordernisses zum zusätzlichen Aufsuchen einer Arztpraxis sollte Infektionsrisiken weiterhin vermeiden helfen, ohne dass die erforderliche Versorgung der Patienten zu gefährden.

- e) Dem Entwurf wird im Hinblick auf eine Verlängerung der folgenden Regelungen zugestimmt:

„§ 6 Absatz 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.“

„Folgeverordnungen können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“

2. SAPV-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 9 („Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

3. Soziotherapie-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 10 („Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

4. HilfsM-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 8a („Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

5. HeiM-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 2a („Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

6. Krankentransport-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 11 („Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

7. Arbeitsunfähigkeits-RL:

Die Verlängerung bzw. Änderung der Regelungen in § 4b („Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“) wird befürwortet.

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: Mario. Hellbardt@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
19. Mai 2020

Durchwahl
-142

Datum
22. Mai 2020

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a, 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Beschlussentwurf über die Änderung der HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL, HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ, Krankentransport-RL sowie Arbeitsunfähigkeits-RL bezüglich der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL, HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ, Krankentransport-RL sowie Arbeitsunfähigkeits-RL bezüglich der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Hierzu gibt die Bundeszahnärztekammer keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität



Stellungnahme über Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

AWO Bundesverband e.V.	
22.05.2020	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>Der AWO Bundesverband begrüßt die Verlängerung der Sonderregelungen in den Richtlinien zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Hilfs- und Heilmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten bis zum 30. Juni 2020 sowie die Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Krankenhaus-Entlassmanagements.</p> <p>Sowohl die Verlängerung der 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10 Tage-Frist als auch die Erweiterung der 7-Kalendertage-Frist auf eine 14-Kalendertage-Frist bei Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagement des Krankenhauses unterstützen Ansteckungsrisiken zu verringern und eine kontinuierliche Versorgung der Patient*innen zu sichern. Insbesondere den Pflegeeinrichtungen, die vielfach Sorge tragen für das Abholen der Verordnungen von Patienten aus den Arztpraxen und das rechtzeitige Vorlegen zur Genehmigung bei der Krankenkasse, wird damit die Arbeit wesentlich erleichtert.</p> <p>Aus Sicht des AWO Bundesverbandes stellen die Sonderregelungen daher einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie dar.</p>
<p>Der AWO Bundesverband unterstützt die Position der Pat-Vertreter*innen in der HKP-RL „§ 9 Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ die Beschränkung der Dauer der Erstverordnung auf im Regelfall bis zu 14 Tage weiterhin auszusetzen. Die Erstverordnung kann nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden.</p>	<p>Die Arbeiterwohlfahrt sieht aber in diesem Zusammenhang es als weiterhin geboten an, an dem Aussetzen der Regelungen zur Erstverordnung, die im Regelfall für bis zu 14 Tage ausgestellt werden, festzuhalten. Solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, sollten Erstverordnungen weiterhin im Einzelfall und nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden können. Gerade an Orten mit erhöhten Ansteckungsrisiken wie den Arztpraxen, unterstützt diese Maßnahme auch in den nächsten Wochen Infektionen zu vermeiden.</p>
	<p>Des Weiteren bittet der AWO Bundesverband e.V., dass der Gemeinsame Bundesausschuss Mitte Juni die pandemische Lage neu bewertet, um über ggf. weitere Verlängerungen der Sonderregelungen rechtzeitig beraten zu können.</p>